

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

ZI. 13/1 26/32

2025-0.911.509

**BG, mit dem das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz geändert und ein
Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz 2027 erlassen wird**

Referentin: Mag. Stefanie Swatek, Rechtsanwältin in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Die Weiterentwicklung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes und das Bestreben zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1640 der Europäischen Union wird begrüßt und die Notwendigkeit einer schrittweisen Umsetzung der Vorgaben aufgrund der Umsetzungsfristen gemäß Art 78 anerkannt.

Das Vorhaben, die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) 24 und 25 hinsichtlich der Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen vollinhaltlich umsetzen zu wollen, wird hingegen kritisch gesehen und scheint deutlich überschießend.

Die Empfehlungen der FATF selbst sehen vor, dass zur Minimierung von Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungs-Risiken eine kritische Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen eines Landes für Trusts und vergleichbare Rechtsgebilde sowie insbesondere die Identifizierung von Schwachstellen erfolgen soll. Die Privatstiftung mag in einzelnen Belangen juristisch vergleichbar sein, ist aber im Gegensatz zu Trusts oder Stiftungen in anderen Ländern sehr streng geregelt; de facto gibt es in Österreich daher kein höheres Risiko von Privatstiftungen, um für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, als dies bei anderen juristischen Personen der Fall ist. Es ist daher unter Berücksichtigung der konkreten rechtlichen Rahmenbedingungen nicht erforderlich, über die unionsrechtlichen Standards hinauszugehen. Die in der 6. Geldwäscherichtlinie vorgesehenen Standards reichen aus, um ein hohes Schutzniveau in Österreich zu

gewährleisten. Gold-Plating sollte – wie immer wieder allgemein angekündigt – auch hier vermieden werden.

Bereits jetzt verursacht es einen enormen Aufwand, bei meldepflichtigen Rechtsträgern mit Auslandsbezug und Verpflichteten strengeren Regelungen zu unterliegen, als dies in anderen EU-Staaten der Fall ist. Es sorgt zudem in der Praxis für enorme Rechtsunsicherheit und untergräbt das angestrebte Ziel der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention, wenn als Resultat des österreichischen „Gold-Platings“ unterschiedliche Daten derselben Rechtsträger in verschiedenen nationalen Registern gemeldet werden. Wir ersuchen daher generell um diesbezügliche Umsicht bei der Umsetzung von Richtlinien. Es bedarf im Fall einer Überschreitung der EU-weiten Regelungen einer ausreichenden Darlegung der Gründe; lediglich pauschal auf Empfehlungen einer Task Force zu verweisen, genügt nicht.

Mit Blick auf die geplante Umsetzung der Vorgaben der allgemeinen Vorschriften über den Zugang zum Register wirtschaftlicher Eigentümer sowie den Zugang von Personen mit berechtigtem Interesse wird die Vorgehensweise begrüßt, die Vorgaben der 6. Geldwäscherichtlinie möglichst wortlauttreu ohne überschießende Gesetzesbestimmungen zu erfüllen.

Zur geplanten Novelle des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (sowie Artikel 2 der Erläuterungen):

Zu § 3 Abs 2 (vgl auch Z 3 der Erläuterungen):

Art 63 Abs 6 der Verordnung (EU) 2024/1624 (Aufbewahrung von Unterlagen nach Beendigung des Rechtsträgers) soll bereits jetzt in österreichisches Recht umgesetzt werden; damit kann eine neuerliche Änderung des Gesetzes ab Juli 2027 vermieden werden. Der Rückgriff auf bestehende gesetzliche Regelungen in den jeweiligen Materiengesetzen der Rechtsträger ist zu begrüßen.

Zu § 5 Z 3c NEU: cc):

Die Erhebung der geforderten Daten im Ausland erweist sich in der Praxis als ungemein schwierig und der Erhalt beweiskräftiger Unterlagen dazu als eine weitere Herausforderung bei internationalen Strukturen. Der Mehrwert dieser Information für die Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist gering, führt aber zu zeitlichen Verzögerungen und allenfalls sogar ungenauen Informationen bei Meldungen oder schlimmstenfalls sogar zu einer größeren Häufigkeit von subsidiären Meldungen der obersten Führungsebene für den Fall, dass keine aussagekräftigen Dokumente dazu eingeholt werden können (selbst wenn alle anderen Informationen vorliegen).

Zu § 12:

§ 12 Z 3 lit d sieht vor, dass die Rechtsanwaltskammern zur Einsicht in das Register im Rahmen ihrer Aufsicht über Rechtsanwälte befugt sind. In Umsetzung der FATF-Empfehlungen und der 6. Geldwäscherichtlinie ist die Übertragung von Aufsichtsbefugnissen an eine gemeinsame Stelle der Rechtsanwaltskammern angedacht; hiermit müssen die notwendigen Einsichtsrechte in das Register einhergehen. Um eine kurzfristige legislative Änderung ab Juli 2027 zu vermeiden, wird daher angeregt, diese Bestimmung insoweit zu öffnen, als neben den Rechtsanwaltskammern auch andere Einrichtungen der rechtsanwaltlichen Selbstverwaltung zur Einsicht berechtigt sind: „d) die Rechtsanwaltskammer und andere Einrichtungen der rechtsanwaltlichen Selbstverwaltung im Rahmen der Aufsicht über Rechtsanwälte;“



Zur Erlassung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz 2027 (sowie Artikel 3 der Erläuterungen):

Zu § 3:

Die geplante Erweiterung der Vorlagepflichten für Rechtsträger gegenüber Behörden und Verpflichteten gemäß Absatz 2 auch über die erforderlichen Mindeststandards hinaus ist abzulehnen. Die bestehenden Regelungen und Vorgaben der 6. Geldwäscherichtlinie sowie der Verordnung (EU) 2024/1624 bieten bereits ausreichenden Schutz.

Sofern diese Regelung beibehalten wird, wird zudem angeregt, zumindest in den Erlass den Hinweis aufzunehmen, dass die Vorlage durch Einsicht in das Compliance-Package erfüllt werden kann, so dass Rechtsträger eine einfache Möglichkeit zur sicheren Datenübertragung haben.

In Absatz 3 wird die Aufbewahrungspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2024/1624 erweitert. Im Erlass wäre es sinnvoll darauf hinzuweisen, dass nach Auslaufen eines Compliance-Packages auch die Aufbewahrung durch einen Parteienvertreter des Rechtsträgers erfüllt werden kann (der ja im Regelfall ohnedies bereits das Compliance-Package erstellt hat und damit die Unterlagen des Rechtsträgers aufbewahrt).

Zu § 6:

Die automatisierte Datenübernahme bei Privatstiftungen ist sehr zu begrüßen und stellt im Regelfall eine deutliche Aufwandsersparnis für Rechtsträger dar.

Zu Absatz 3 ist festzuhalten, dass bislang immer betont wurde, das Compliance-Package sei ein freiwilliges Instrument, nun wird es jedoch für die angeführten Rechtsträger verpflichtend. Da das Compliance-Package bislang nur in Österreich besteht, wird hier für ausländische Rechtsträger ein weiterer formaler Aufwand erzeugt, da diese Rechtsträger nunmehr in Österreich strengeren Regelungen unterliegen als in anderen EU-Staaten.

Zu § 15:

Siehe die Anmerkung oben zu § 12 WiEReG-Novelle.

Zu § 17:

Die zusätzliche Anforderung von Unterlagen, insbesondere jene über die Mittelherkunft durch die Behörde, wird als sehr kritisch gesehen. Die Bestimmung ist sehr allgemein gefasst; es geht nicht klar hervor, ob die Unterlagen zur Mittelherkunft nur die Rechtsträger selbst oder auch deren wirtschaftliche Eigentümer erfassen. Es ist abzulehnen, eine Mittelherkunftsprüfung von wE zur Verpflichtung von Rechtsträgern zu machen, die oft keinen Einfluss auf die Beschaffung solcher Unterlagen haben. Sofern die Mittelherkunft von obersten Rechtsträgern oder wE geprüft werden soll, ist direkt bei diesen anzusetzen und die Rechtsstaatlichkeit der Maßnahme sicherzustellen.

Der ÖRAK ersucht, diese Bedenken zu berücksichtigen.

Wien, am 27. April 2026

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Oudjian
Präsident

